

# Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige

Von Dr. Marcel R. Jung

Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte  
LL.M. (Tax), Reichlin & Hess, Zug

## Bundesgesetz vom 20. März 2008

Der Bundsrat hat das Bundesgesetz vom 20. März 2008 über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Von den Massnahmen erfasst sind die direkte Bundessteuer und die Einkommens- und Vermögenssteuern der Kantone und Gemeinden. Nicht erfasst sind insbesondere die Erbschaft- und Schenkungssteuern der Kantone sowie die Sozialversicherungsbeiträge auf dem Erwerbseinkommen.

## Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen

Die Erben haften solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbteile mit Einschluss der Vorempfänger für Nachsteuern und Verzugszins, die bei einer vom Erblasser begangenen Steuerhinterziehung geschuldet sind. Nach der bisherigen Regelung können Nachsteuern und Verzugszins für bis zu 10 Steuerjahre vor dem Tod des Erblassers nachgefordert werden.

Die Haftung der Erben für Steuerbussen des Erblassers musste die Schweiz vor wenigen Jahren aufgrund von zwei Urteilen im Jahre 1997 des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wegen Verletzung der Menschenrechte aufheben.

Seit dem 1. Januar 2010 können Erben von tieferen Nachsteuern und tieferem Verzugszins profitieren, falls sie die Steuerhinterziehung des Erblassers den Steuerbehörden offenlegen. Nachsteuern und Verzugszins sind bei Offenlegung nur für die letzten 3 statt 10 abgelaufenen Steuerjahre vor dem Tod des Erblassers geschuldet. Diese vereinfachte Nachbesteuerung setzt voraus, dass die Erben ihre Mitwirkungspflicht erfüllen (insbesondere bei der Errichtung eines vollständigen und genauen Nachlassinventars) und dass die Steuerbehörden vom hinterzoge-

nen Einkommen und Vermögen im Zeitpunkt der Offenlegung keine Kenntnis hatten. Das Gesuch um vereinfachte Nachbesteuerung können die Erben unabhängig voneinander stellen. Auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter kann danach er-suchen.

## Straflose Selbstanzeige

Neu wird bei der erstmaligen Selbstanzeige einer natürlichen Person von einer Strafverfolgung abgesehen. Es werden Nachsteuern und Verzugszins für die letzten 10 abgelaufenen Steuerjahre nachgefordert, aber keine Bussen erhoben. Bei jeder weiteren Selbstanzeige beträgt die Busse wie bisher 1/5 der hinterzogenen Steuer. Es wird ausserdem von einer Strafverfolgung wegen aller anderen Straftaten, welche zum Zwecke der Steuerhinterziehung begangen worden sind (z.B. Urkunden-delikte), abgesehen, und eine allfällige Solidarhaftung entfällt.

Auch bei der erstmaligen Selbstanzeige einer juristischen Person wird neu von der Erhebung einer Busse abgesehen. Es wird auch hier von einer Strafverfolgung gegen die Organe oder Vertreter abgesehen, und eine allfällige Solidarhaftung entfällt ebenfalls. Von einer Strafverfolgung einer juristischen Person sowie sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und Vertreter wird abgesehen, wenn ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese erstmals wegen Steuerhinterziehung anzeigt.

Die straflose Selbstanzeige setzt voraus, dass die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflicht erfüllt (insbesondere Unterstützung der Steuerbehörden) und dass die Steuerbehörden vom hinterzogenen Einkommen und Vermögen noch keine Kenntnis hatten. Keine freiwillige Selbstanzeige liegt nach der Verwaltungspraxis vor, wenn der Steuerpflichtige durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung dazu veranlasst wird. Der Steuerpflichtige muss frei von unmittelbarem Ent-

deckungsdruck handeln. Hat er jedoch Anlass zu Befürchtungen, dass ihm die Steuerbehörden bereits auf der Spur sind oder dass die Steuerhinterziehung ohnehin auf anderem Wege zu Tage befördert wird, so liegt keine spontane Selbstanzeige vor.

Die straflose Selbstanzeige wird auf Teilnehmer einer Steuerhinterziehung ausgedehnt. Anstifter, Gehilfen und Mitwirkende können unter den gleichen Voraussetzungen wie die steuerpflichtige Person von der straflosen Selbstanzeige Gebrauch machen.

## Steuerhinterziehung und Bankgeheimnis

Der Bundesrat erläuterte in seiner Erklärung vom 18. November 2009 zu der Motion vom 24. September 2009 von Ständerätin Simonetta Sommaruga, wieso er inländischen Steuerbehörden in Fällen von Steuerhinterziehung nicht den gleichen Zugriff auf Bankunterlagen gewähren will wie dem Fiskus anderer Staaten. Der Bundsrat räumte ein, aus rein fiskalischer Sicht seien auf den ersten Blick keine sachlichen Gründe erkennbar, die eine im Vergleich zu ausländischen Steuerbehörden schlechtere Behandlung der inländischen Steuerbehörden rechtfertigten. Diese Unterscheidung lässt sich jedoch nach Ansicht des Bundesrates aufgrund der besonderen Verhältnisse in der Schweiz rechtfertigen.

Die in der Schweiz bestehende Nähe zwischen Steuerbehörden und Steuerpflichtigen erlaube es den Behörden, die für die Veranlagung relevanten Informationen zu erhalten. Ausserdem bestünden in der Schweiz umfangreiche Bescheinigungspflichten von Dritten gegenüber dem Steuerpflichtigen und Auskunfts- und Meldepflichten von Dritten gegenüber den Steuerbehörden. Die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen könnten mittels Bussenandrohung durchgesetzt werden, und bei Ausbleiben der nötigen Informationen könne eine Ermessensveranlagung angeordnet werden.

marcel.jung@reichlin-hess.ch •